



Förderverein
Seniorenheim Karolinenstraße e.V.
Karolinenstr. 3
32791 Lage

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Seniorenheim Karolinenstraße e.V.". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Seniorenheim Karolinenstraße e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lage/ Lippe
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, insbesondere von Projekten, zum Wohle der Bewohner im Seniorenheim Karolinenstraße
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Förderung von Projekten in der Betreuung und zur Ausstattung des Seniorenheims zum Wohle der Bewohner im Seniorenheim Karolinenstraße verwirklicht
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder/ Vorstandsmitglieder können Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, aber es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vergütungen für die Vereinstätigkeit können mit einem Stundensatz/ GJ von 10,00 € vorgenommen werden. Die Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung ist einzuhalten, und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachzuweisen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Reichsbund freier Schwestern gemeinnützige GmbH, der es dann unmittelbar und ausschließlich im Sinne des hier festgelegten Satzungszweckes verwenden soll. Ist dies nicht möglich, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lage, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Satzungszweckes einzusetzen hat

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
- (2) Der Reichsbund freier Schwestern gemeinnützige GmbH, ist als ständiges Mitglied durch die Heimleitung des Seniorenheims Karolinenstraße vertreten
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Beim Austritt ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Wenn ein Vorstandsmitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden

§ 5 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Erlösen aus Projekten
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest
- (3) In geeigneten Fällen kann der Vorstand Beiträge teilweise oder ganz erlassen

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 10.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen; dies kann auch gem. § 32 Absatz 2 BGB durch schriftliche Zustimmung der Mitglieder ohne Versammlung erfolgen

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, die Tagesordnung. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung

§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertretend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein zu berufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimme; zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nichtanwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats dem Vorstand erklärt werden
- (5) Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Datenschutzklausel im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften des DS-GVO beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung und Löschung seiner Daten, sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bzw. Datenübertragbarkeit, ebenso kann das Mitglied Widerspruch bezüglich seiner Daten einlegen
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- (4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Eintrittsdatum, Name, Vorname, Adresse, Bankverbindung mit Kontonummer, E-Mail Adresse, Telefonnummer, etc. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Es erfolgt keine Weiterleitung an Dritte
- (5) Der Verein kann Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Heimzeitung, am Schwarzen Brett etc. auf Basis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung veröffentlichen
- (6) Die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht notwendig

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
- (3) Regelungen zur Verwendung des Vermögens des Vereins nach der Auflösung finden sich unter § 2 Absatz 5 der Satzung
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 11. Oktober 2018